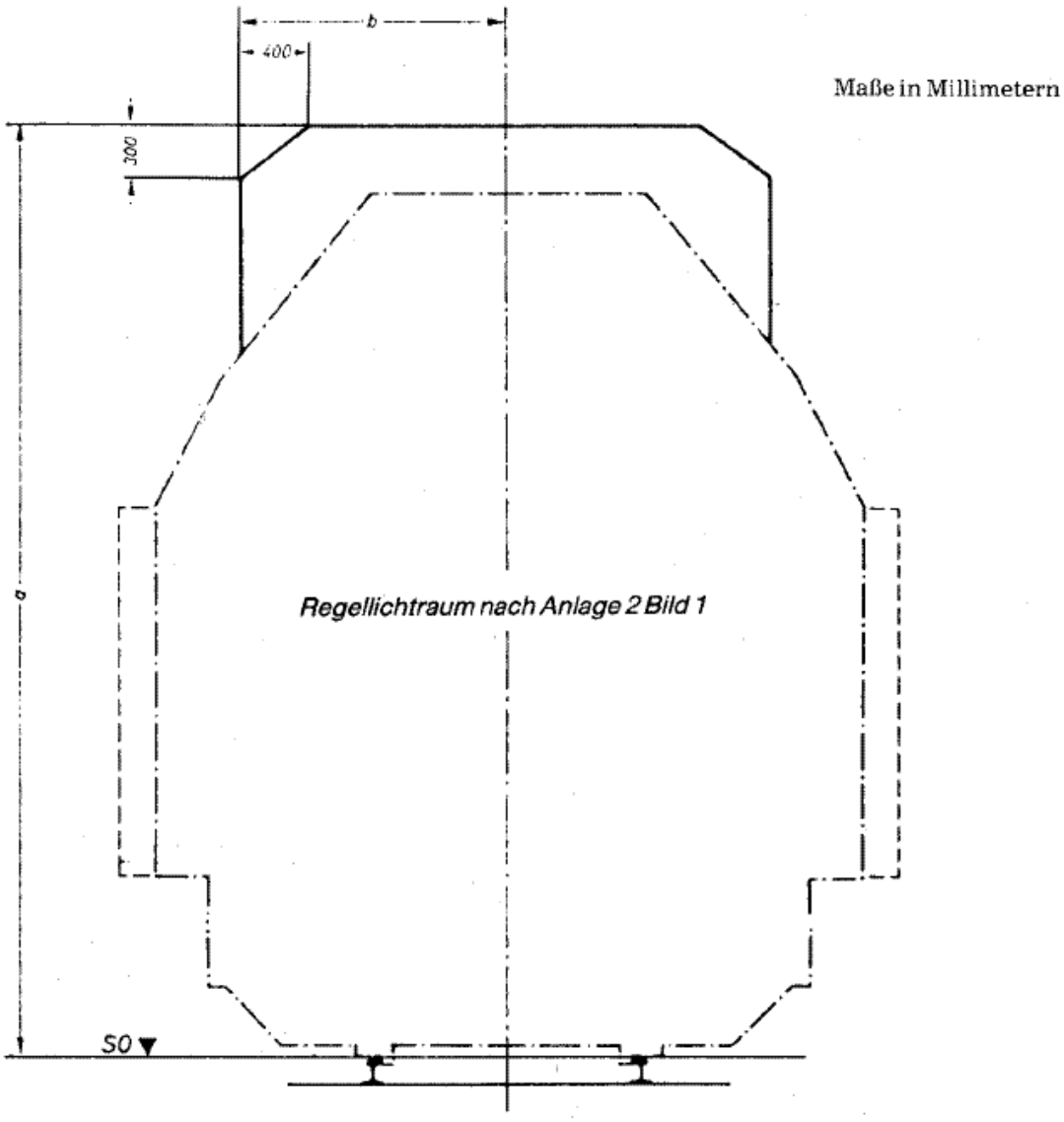
Anlage 7 (zu § 7 Abs. 5)

Raum für den Durchgang der Stromabnehmer bei Oberleitung für Regelspur*)

in der Geraden und in Bögen
mit Halbmessern von 250 m und mehr



Maße in Millimetern

Stromart	Nenn-spannung	erforderliche Mindest-höhe a	halbe Mindestbreite b im Höhenbereich über SO		
			≦ 5300 mm	über 5300 mm bis 5500 mm	≧ 5500 mm
	kV	mm	mm		
Wechsel-strom[1])	15 25	5200 5340	1415 1485	1425 1495	1445 1515
Gleich-strom	bis 1,5 3,0	5000 5030	1300 1315	1310 1325	1330 1345

[1]) Die halben Breitenmaße b dürfen an Stellen mit nur vorübergehender Annäherung der Stromabnehmer an ortsfeste Bauteile bis zu 50 mm kleiner sein.

In den Raum für den Durchgang der Stromabnehmer darf die Fahrleitung hineinragen. Der Fahrdraht darf jedoch

bis 1,5 kV Nennspannung nicht niedriger als 4850 mm über SO,
bei 3 kV Nennspannung nicht niedriger als 4865 mm über SO,
bei 15 kV Nennspannung nicht niedriger als 4950 mm über SO,
bei 25 kV Nennspannung nicht niedriger als 5020 mm über SO
herabreichen.

---

*) **[Amtl. Anm.:]** Bei Schmalspur ist für den Durchgang der Stromabnehmer und für die Aufhängung des Fahrdrahtes ein entsprechender Raum freizuhalten.